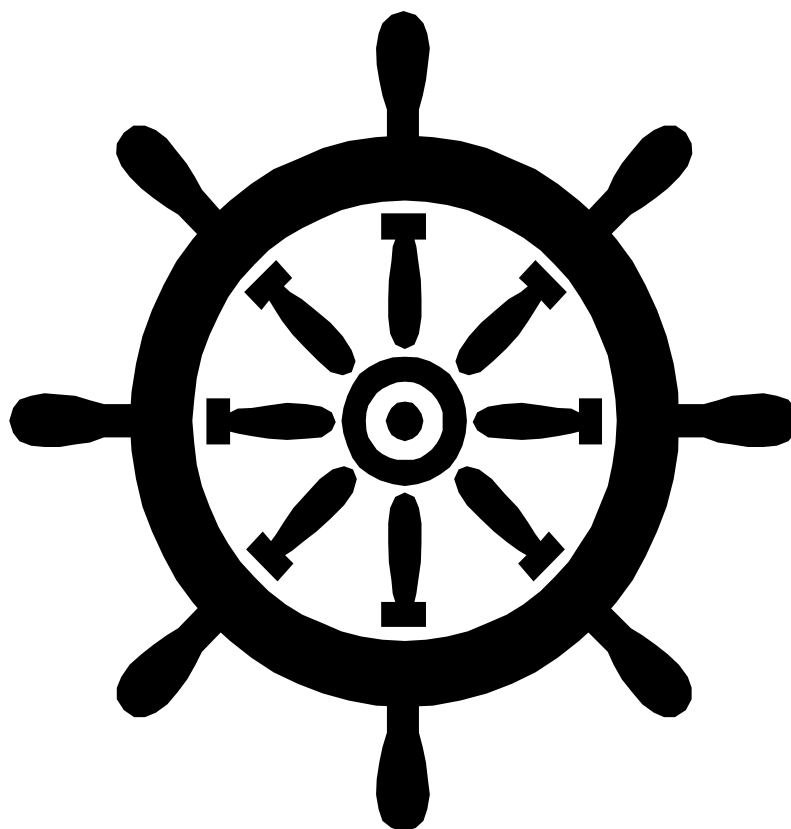


MERKBLATT

für Wassersportler

auf der Bundeswasserstraße

Lahn



1. Auflage 2 0 0 2

Wasser- und Schiffsahrtsamt
Koblenz



Wasser- und Schiffsahrtsamt Koblenz
Schartwiesenweg 4
56070 Koblenz

 (02 61) 98 19 - 0

Fax: (02 61) 98 19 - 31 55

e-mail: WSA-Koblenz@WSA-KO.WSV.de

1 VORBEMERKUNG

Diese Hinweise sollen allen Wassersportlern eine Hilfe sein, ihre Freizeit auf der Bundeswasserstraße Lahn ungetrübt durch unliebsame Zwischenfälle zu verbringen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Nur wenn diese Regeln eingehalten werden, die notwendigen Streckenkenntnisse und nautische Übung vorhanden sind, ist die erforderliche Sicherheit zu erreichen. Die Lahn steht im Interesse einer Vielzahl von Freizeit-, Erholungs- und Natursuchenden. Daher ist ein Höchstmaß an Rücksichtnahme untereinander insbesondere aber gegenüber der Natur unbedingt notwendig.

2 RECHTSVORSCHRIFTEN

Auf der Lahn gelten für Wassersportler im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt (BGBl.) veröffentlicht sind:

- Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 08.10.1998 (BGBl. I S. 3148)
- Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536)
- Verordnung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung) vom 01. Januar 1990 (BGBl. I S. 107)
- Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769)
- Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226)
- Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest über die Schleusenbetriebszeiten auf der Lahn vom 13.02.1991
- Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest (Betriebsanlagenverordnung) vom 18.12.1990 (VkB1. 1991, S. 135)
- Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzbefahrensverordnung – NSGBefV) vom 08. Dezember 1998 (BGBl. S. 2538)

Ergänzend sind dazu die schifffahrtspolizeilichen Anordnungen und Hinweise der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest und des Wasser- und Schifffahrtsamtes Koblenz zu beachten, die an den Schleusen von Limburg bis Lahnstein ausgehängt bzw. im Internet im Elektronischen Wasserstraßen-Informationssystem ELWIS unter der Adresse: www.elwis.de veröffentlicht werden.

Die o. a. Verordnungen können auch in Fachverlagen erworben werden.

3 WICHTIGE EINZELVORSCHRIFTEN

· Sportfahrzeuge / Kleinfahrzeuge

Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Sportboote sind Kleinfahrzeuge, wenn der Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist.

· Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Nach dem § 2.02 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung müssen Kleinfahrzeuge gekennzeichnet sein. Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kennzeichen sind nach der KIFzKV-BinSch für alle Wasserfahrzeuge mit weniger als 20 m Länge vorgeschrieben, ausgenommen:

- "Kleinstfahrzeuge" (nur mit Muskelkraft betriebene Boote, Beiboote)
- Segelboote mit einer Länge bis zu 5,50 m
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW Antriebsleistung
- Fahrzeuge, die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z. B. Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren)
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit dienstlicher Kennzeichnung

· Führerscheinplicht (SportbootFüV-Bin)

Führer von Sportfahrzeugen von über 3,68 KW Antriebsleistung benötigen einen Sportbootführerschein Binnen (Ausnahme Berlin).

· Patentpflicht (RheinPatV / BinSchPatentV)

Führer von Sportfahrzeugen von 15 bis 25 m Länge müssen ein Sportschifferzeugnis / Sportschifferpatent besitzen.

• Untersuchungspflichtige Sportfahrzeuge (Rhein- / BinSchUO)

Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr, bzw. Schiffe deren Produkt aus L x B x T ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt, sind untersuchungspflichtig.

4 VERHALTENSREGELN FÜR DIE FAHRT

4.1 Grundregel

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Rücksichtnahme auf andere Benutzer der Wasserstraße ist oberstes Gebot.

4.2 Fahrregeln

Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend breit ist.

Überholmanöver dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie ohne Gefahr ausgeführt werden können. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h gegenüber dem Ufer darf dabei nicht überschritten werden.

Kurs und Geschwindigkeit dürfen nicht so geändert werden, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht.

Kleinfahrzeuge müssen Großfahrzeugen ausweichen.

Auf der Lahn verkehren Fahrgastschiffe und größere Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die meist größeren Fahrzeuge mit Maschinenantrieb wegen der Fahrwasserverhältnisse an einen bestimmten Kurs gebunden und die Ausweichmöglichkeiten begrenzt sind.

4.3 Fahrgeschwindigkeit

Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Kleinfahrzeuge 12 km/h.

Zum Wasserskifahren darf auf den dafür vorgesehenen Strecken diese Geschwindigkeit überschritten werden.

Im Bereich von Liegeplätzen anderer Fahrzeuge, beim Vorbeifahren an Anlagen am Ufer, an stillliegenden Fahrzeugen und im Bereich von schützenswerten Wasser- und Uferpflanzen sowie vor Badeufern und Zeltplätzen ist die Geschwindigkeit - unbeschadet der erlaubten Höchstgeschwindigkeit - zu vermindern.

4.4 Anlegen, Ankern und Festmachen

Beim Ankern und Festmachen darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindert werden. Der Wellenschlag und die Sogwirkung vorbeifahrender Schiffe sowie eventuelle Schwankungen des Wasserstandes müssen beachtet werden. Anlegen und Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen ist verboten. Ebenso dürfen Bäume und Sträucher nicht zum Festmachen benutzt werden.

Im hessischen Lahnbereich gelten aufgrund der Landschaftsschutz-Verordnung „Auenverbund Lahn - Dill“ besondere Regelungen für Wassersportler.

Spezielle Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastmöglichkeiten wurden vom Regierungspräsidium Gießen festgelegt.

4.5 Fahrrinnenbezeichnung und Tiefe

Von Gießen (ehemaliges Badener Wehr, Lahn-km - 11,075) bis Steeden (Lahn-km 70) gibt es keine festgelegten Fahrrinnenbreiten und -tiefen. Insbesondere bei Niedrigwasser ist auf Untiefen zu achten. Gefahren können auch von Buhnen, Parallelwerken und Leitdämmen in Ufernähe ausgehen. Je nach Wasserstand liegen die Bauwerke dicht unter dem Wasserspiegel. Es ist gefährlich darüber hinwegzufahren, da die kantigen Steine Lecks verursachen können. Unterhalb Steeden bis Lahnstein wird eine 12 m breite Fahrrinne mit einer Tiefe von 1,60 m vorgehalten. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen ist die Fahrrinne nicht bezeichnet. Bei der Fahrt außerhalb der Fahrrinne, insbesondere bei Annäherung an die Ufer, ist auf die zuvor beschriebenen Hindernisse zu achten.

4.6 Durchfahren der Schleusen

Auf der nicht voll ausgebauten Strecke von Gießen bis Steeden sind 11 Schleusen mit einer Länge von 34 m und einer Breite von 4,40 m bis 5,15 m vorhanden.

Die Hubhöhen liegen bei Mittelwasserabfluss zwischen 1,24 m und 3,52 m.

Die Schleusen müssen von den Benutzern selbst bedient werden. Nach einer Talschleusung ist die Kammer wieder zu füllen, da in diesem Streckenabschnitt der Lahn meist nur Talverkehr besteht. Dazu sind das Untertor und die Schütze zu schließen und am Obertor die Füllschütze zu öffnen.

Auf der voll ausgebauten Strecke von Steeden (Lahn-km 70) bis Lahnstein befinden sich 12 Schleusen von 34 m bis 47 m Länge und 5,34 m bis 6,30 m Breite. Die Hubhöhen liegen bei Mittelwasserabfluss zwischen 2,68 m und 6,29 m.

Die Schleusungen werden durch Bedienungspersonal durchgeführt.

Fahrplanmäßige Fahrgastschiffe und andere "Groß"-Fahrzeuge haben Vorrang vor Sportbooten.

In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober wird zu folgenden Tageszeiten geschleust: täglich von 10:00 - 12:00 und 12:30 - 18:30 Uhr, (letzte Einfahrt 18:15 Uhr).

In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres wird nur nach Anmeldung der Schleusung beim WSA Koblenz, Außenbezirk Diez, Tel.-Nr.: 0 64 32 / 95 28 – 0 , innerhalb der Dienstzeit geschleust.

Nachts sind die Schleusen gesperrt.

Innerhalb der o. a. Zeiten werden Sportboote gebührenfrei geschleust.

Außerhalb der Zeiten können die ausgeschilderten Umtragestellen für Sportboote benutzt werden.

Bei Annäherung an eine Schleuse ist auf das Einfahrtssignal zu achten. Mit Ausnahme der Schleuse Ahl und Lahnstein werden die Signale mit grün - weiß - grünen bzw. rot - weiß - roten Tafeln gegeben.

An den Schleusen Ahl und Lahnstein sind Lichtsignale vorhanden.

Es bedeuten:

rot - weiß - rote Tafel	keine Einfahrt
zwei rote Lichter nebeneinander	keine Einfahrt
ein rotes Licht	keine Einfahrt,
Schleuse wird geöffnet	

grün - weiß - grüne Tafel	Einfahrt frei
zwei grüne Lichter	Einfahrt frei

Solange die Einfahrt durch eine rot - weiß - rote Tafel oder rote Lichter nicht freigegeben ist, ist vor dem Halteschild (weiße Tafel mit roter Umrandung und schwarzem Balken) zu warten.

4.7 Wehranlagen

Die Wasserflächen vor allen beweglichen Wehren sind im Ober- und Unterwasser wegen gefährlichen Sog- und Strudelwirkungen mit rot - weiß - roten Schildern für Fahrzeuge gesperrt. Auf die festen Wehre wird von oberstrom mit einem blau - weißen Zeichen hingewiesen. Die festen Wehre liegen oft neben der Einfahrt zum Schleusenoberkanal, so dass besondere Vorsicht geboten ist.

4.8 Schifffahrtssperren

- Hochwasser

Die Schifffahrt einschließlich Sportschifffahrt ist beim Erreichen/Überschreiten des Höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW/Hochwassermarken) auf der Strecke:

- Lahn­mündung - Schleuse Lahnstein, Rheinpegel Koblenz: 650 cm;
- Schleuse Lahnstein - Steeden, Pegel Kalkofen: 360 cm und
- oberhalb Steeden (km 70,00), Pegel Leun: 360 cm
verboten.

Die aktuellen Wasserstände können unter der Rufnummer

- 0261 / 1 94 29 am Pegel Koblenz
- 06439 / 1 94 29 am Pegel Kalkofen und
- 06473 / 1 94 29 am Pegel Leun erfragt werden.

- **Sonstige Schifffahrtssperren**

Kurzfristig kann die Schifffahrt in örtlich begrenzten Bereichen wegen Veranstaltungen, Übungen der Bundeswehr, Baumaßnahmen oder Betriebsstörungen an den Schleusen gesperrt sein. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz gibt die Sperrungen bekannt.

Es wird empfohlen, sich vor einer Fahrt bei dem Außenbezirk in Wetzlar (Tel.: 0 64 41/ 447990) oder in Diez (Tel.: 0 64 32/ 95280) bzw. an den nachfolgenden Schleusen zu informieren.

Limburg:	0 64 31 / 2 41 66	Nassau:	0 26 04 / 55 57
Diez:	0 64 32 / 38 14	Dausenau:	0 26 03 / 36 09
Cramberg:	0 64 39 / 64 31	Bad Ems:	0 26 03 / 7 05 40
Scheidt:	0 64 39 / 69 46	Nievern:	0 26 03 / 1 45 27
Kalkofen:	0 64 39 / 5 71 11	Ahl:	0 26 21 / 85 63
Hollerich:	0 26 04 / 54 44	Lahnstein:	0 26 21 / 6 25 58

5. WASSERSKILAUFE

Wasserskilaufen ist lediglich auf den durch Tafeln bezeichneten Strecken oberhalb Altenberg, Löhnberg, Diez und Laurenburg gestattet. Grundsätzlich ist das Wasserskilaufen nur bei guter Sicht von 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang erlaubt.

Auf der Strecke oberhalb Löhnberg ist eine Mittagsruhe von 12:00 - 15:00 Uhr einzuhalten. Diese Strecke ist jeden 1. und 3. Sonntag im Monat gesperrt.

6. WASSERMOTORRÄDER

Auf der Lahn sind keine Wassermotorradflächen ausgewiesen. Dies bedeutet, dass in den Haltungen (Bereiche zwischen den Schleusenanlagen) nur Touren- oder Wanderfahrten - mit einem klar erkennbaren Geradeauskurs - durchgeführt werden dürfen.

Die Benutzung von Schleusen mit Wassermotorrädern ist verboten.

7 FLOSSFAHRTEN

Floßfahrten dürfen nur mit einer besonderen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Koblenz durchgeführt werden.

Da die Erfahrung gezeigt hat, dass Floßfahrten aufgrund der starken Strömung, der engen Fahrwasserverhältnisse und zahlreicher unübersichtlicher Stellen mit ernststen Gefahren verbunden sind, werden Genehmigungen nur erteilt, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

- Das Floß muß so stabil ausgebildet sein, dass es den Belastungen durch Wellengang, Wind und Auflast standhält.
- Vor Fahrtantritt muss das Floß von einem Beschäftigten des zuständigen Außenbezirkes abgenommen werden.
- Das Floß muss ohne Maschinenantrieb manövrierfähig sein.
- Der verantwortliche Fahrzeugführer muss über ausreichende nautische Kenntnisse und Erfahrungen zum Führen des Floßes verfügen. Er muss im Besitz des Sportbootführerscheins oder eines diesem gleichgestellten Befähigungszeugnisses sein.
- An Bord sind Rettungsmittel für alle Fahrtteilnehmer mitzuführen.

8 BADEN

Das Baden ist verboten im Bereich von Schleusen-, Wehr- und Wasserkraftanlagen.

Es ist verboten, an vorbeifahrende Fahrzeuge heranzuschwimmen, sich an ihnen festzuhalten oder sie zu erklettern. Alle Wassersportler, insbesondere Motorsportfahrzeuge und Wasserskifahrer, haben gegenüber Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.

9 ÜBERNACHTUNGSMÖGLICHKEIT FÜR WASSERSPORTLER

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz hält keine Übernachtungsplätze für Wasserwanderer vor. Zur Übernachtung sollten die ausgewiesenen Campingplätze aufgesucht werden.

10 UMWELT UND NATURSCHUTZ

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen und Tieren an der Lahn zu bewahren und zu fördern, indem Sie folgende Regeln beachten:

- Fahren Sie nicht in Röhrriichtbestände, Schilfgürtel, Teich- und Seerosenbereiche und Ufergehölze. Meiden Sie Kies- und Sandbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie seichte Uferbereiche (Laichgebiete).
- Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Es ist untersagt, im Bereich des Naturschutzgebietes "Nieverner Wehr" den Wehrrarm von Lahn-km 128,55 bis Lahn-km 129,35 und im Bereich der Staustufe Hollerich den Unterwasserwehrrarm zu befahren.
- Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Stellen. Zerstören Sie nicht die naturnah belassenen Uferbereiche wie z. B. dichte Ufervegetation aus Hochstaudenpflanzen.
- Helfen Sie mit, das Wasser sauberzuhalten. Abfälle gehören nicht ins Wasser. Benutzen Sie ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.
- Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Abgase zu belasten. Vermeiden Sie insbesondere in Ortschaften, an Campingplätzen und in Erholungsbereichen unnötigen Lärm.
- An der Lahn wird in erheblichem Umfang geangelt. Halten Sie ausreichend Abstand von Anglern. Vermeiden Sie übermäßigen Sog- und Wellenschlag.

11 STRECKENHINWEISE

- In Gießen befinden sich an Wehren bei Lahn-km - 5,3, Lahn-km - 4,7 und Lahn-km - 2,5 Bootsgassen.
- In Wetzlar ist an den Wehren keine Schleuse vorhanden.
Das Umtragen von Booten ist mittels Rollenanlagen, jeweils am rechten Ufer, möglich. Vorsicht ist jedoch bei größeren Ruderbooten und Kanus geboten.
- Für größere Motorboote ist auf der Lahnstrecke zwischen Bad Ems und Lahnstein zu beachten, dass die niedrigsten Durchfahrtshöhen bei Pegelstand Kalkofen von 360 cm (HSW) folgendes Maß haben:

Schleusenbrücke Ahl	Lahn-km 133,085	3,88 m
Schleusenbrücke Nievern	Lahn-km 128,917	3,94 m
Straßenbrücke Bad-Ems	Lahn-km 124,530	3,20 m

Gefährliche Querströmungen können an folgenden Stellen auftreten:

- Kraftwerkseinlauf Oberbiel bei Lahn-km 19,00
- Kraftwerkseinlauf Kirschhofen bei Lahn-km 45,50 linkes Ufer
- Kraftwerkseinlauf im oberen Schleusenkanal Limburg bei km 76,650 linkes Ufer
- Kraftwerksauslauf Cramberg bei Lahn-km 98,535 linkes Ufer
- Kraftwerkseinlauf im oberen Schleusenkanal bei Kalkofen bei Lahn-km 105,6 linkes Ufer
- Kraftwerksauslauf Elisenhütte bei Lahn-km 113,525 rechtes Ufer
- im oberen und unteren Schleusenkanal Nassau und Dausenau bei Wasserständen von 3,20 m bis 3,60 m am Pegel Kalkofen.

12 VERKEHRSKARTEN UND STRECKENBESCHREIBUNG

- Die Lahn – Führer für Wasserwanderer ISBN 3-980 2313-7-2
- Die Lahn – Guide für die Sportschifffahrt ISBN 3-924 823-14-6
- Mit dem Boot durch's Lahntal ISBN 3-925640-34-7

13 ZUSTÄNDIGE STELLEN

Für die Ordnung des Schiffsverkehrs auf der Binnenschifffahrtsstraße Lahn sind folgende Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizei der Länder zuständig:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest,
Brucknerstraße 2, 55127 Mainz
Telefon: 0 61 31/9 79-0 Telefax: 0 61 31 / 9 79 - 1 55

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz,
Schartwiesenweg 4, 56070 Koblenz,
Telefon: 02 61/98 19 - 0 Telefax: 02 61 / 98 19 - 31 55
von Fluss-km - 11,075 bis Fluss-km 136,30

Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen,
Schloßstraße 36, 55411 Bingen
Telefon: 0 67 21/3 06 - 0 Telefax: 0 67 21 / 30 61 55
von Fluss-km 136,30 bis 137,30

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
Außenbezirk Wetzlar, Uferstraße 8a, 35576 Wetzlar,
Telefon: 0 64 41/44 79 90 Telefax: 0 64 41 / 4 47 99 25
von Fluss-km - 11,075 bis 70,00

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
Außenbezirk Diez, Oraniensteiner Straße 3, 65582 Diez
Telefon: 0 64 32/9 52 80 Telefax: 0 64 32 / 95 28 25
von Fluss-km 70,00 bis 136,30

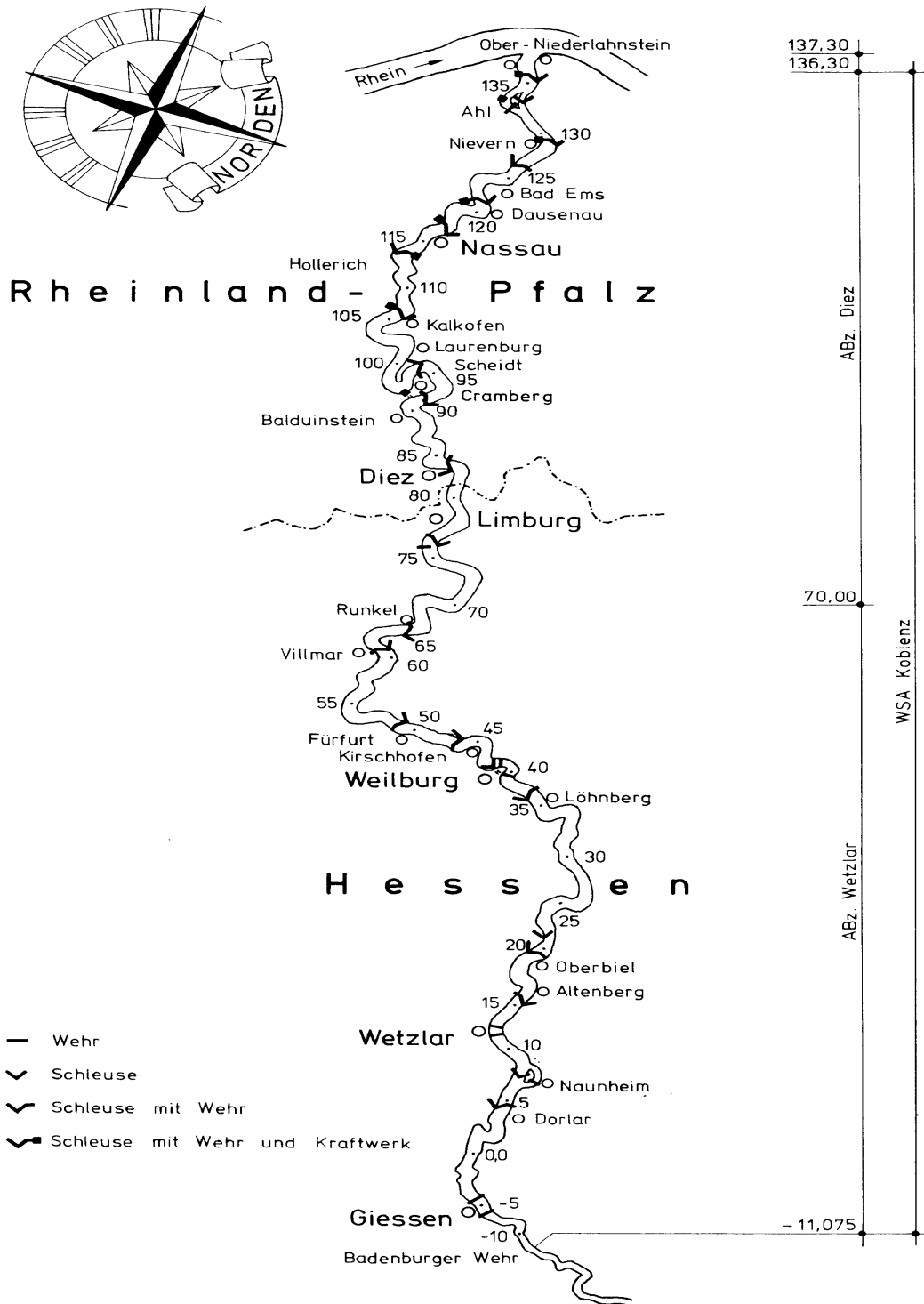
Wasserschutzpolizei-posten Weilburg
An der Backstania 3, 35781 Weilburg
Telefon: 0 6471/93 86 50/51 Telefax: 06471 / 93 86 52
von Fluss-km - 11,075 bis 81,160

Wasserschutzpolizei-station Koblenz
Emser Straße 21, 56076 Koblenz
Telefon: 02 61/9 72 86 - 0
von Fluss-km 81,160 bis 137,4

GUTE FAHRT WÜNSCHT IHNEN DAS
WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT KOBLENZ

- Vervielfältigung erwünscht -

ÜBERSICHTSPLAN



ÜBERSICHTS - LÄNGSSCHNITT

